

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung

über die

Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke

(Reklameverordnung)

vom

22. August 2006

Revision vom

7. Juli 2015

07. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Zuständigkeit	1
§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen	1
§ 3 Mehrere Reklamen	1
§ 4 Beleuchtung	1
§ 4a Selbstleuchtende Fassaden	1
§ 5 Freistehende Reklamen	2
§ 6 Schaufenster	2
<u>B. Kommerzielle Reklamen</u>	
§ 7 Gesuch	2
§ 8 Gültigkeitsdauer	3
§ 9 Ablauf der Bewilligung	3
§ 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	3
§ 11 Baureklamen	4
<u>C. Politische Propaganda</u>	
§ 12 Zeitpunkt	4
§ 13 Plakatständer	4
<u>D. Vorschriften für die einzelnen Zonen</u>	
§ 14 Ortskern	4
§ 15 Wohnzone und Wohn- und Geschäftszone	5
§ 16 Gewerbezone	5
§ 17 Ausserhalb des Siedlungsgebietes	5
§ 17a Plakatanschlagstellen	5
<u>E. Gebühren</u>	
§ 18 Ordentliche Gebühren	5
§ 19 Reduzierte Gebühren	6
§ 20 Augenscheine und Besprechungen	7
§ 21 Entfernung unzulässiger Reklamen	7

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Bestehende Reklamen 7

§ 23 Anhang 7

§ 24 Inkraftsetzung 7

Anhang 1 zur Reklameverordnung 9

Anhang 2 zur Reklameverordnung 10

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Reklamereglements vom 8. Mai 2006, die folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert das Bewilligungswesen für kommerzielle Reklamen an die Technische und die Koordination der politischen Propaganda (inkl. Plakat-ständerzuteilung) an die Allgemeine Verwaltung.

§ 2 Reklamen an Gebäuden und Anlagen

Für Reklamen an Dachrändern, Brüstungen, Stützen, Geländern und anderen Gebäudeteilen gelten dieselben bau- und zonenrechtlichen Vorschriften wie für das Bauteil, das ihnen als Träger dient.

§ 3 Mehrere Reklamen¹

¹Werden an Fassaden, Vordächern und anderen Bauteilen mehrere Reklamen gleichzeitig angebracht, müssen diese so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einheitliches Bild entsteht. Später hinzugefügte Reklamen sind entsprechend anzupassen.

²Befinden sich mehrere Betriebe in einem Gebäude, so sind die Reklamen zusammenzufassen und in Grösse, Form und Anordnung ästhetisch aufeinander abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann dafür ein Gestaltungskonzept verlangen.

§ 4 Beleuchtung²

§ 4a Selbstleuchtende Fassaden³

Selbstleuchtende Fassaden gelten als Reklamen und sind nur im gleichen Mass zulässig, wie die anderen Reklameflächen in der jeweiligen Zone.

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

² Aufgehoben gemäss GRB vom 07.02.2017

³ Eingefügt gemäss GRB vom 07.02.2017

§ 5 Freistehende Reklamen¹

¹Freistehende Reklamen sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefährdung darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

²Im Bereich von öffentlich zugänglichen Anlagen, Wegen, Durchgängen etc. muss über Trottoirs eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.5 m und über Fahrbahnen mindestens 4.5 m frei gehalten werden.

³Einsehbare, nicht verwendete Rückseiten haben sich ordentlich zu präsentieren. Die Verwaltung kann im Einzelfall korrigierende Massnahmen anordnen.

§ 6 Schaufenster

¹Schaufenster sollen der Auslage dienen. Grossflächige Beklebungen und Abdeckungen der Schaufenster sind nur ausnahmsweise zulässig.

²Der Gemeinderat kann grossflächige Beklebungen oder Abdeckungen verbieten, wenn es sich um Neubauten oder Umbauten im Ortskern handelt.

B. Kommerzielle Reklamen

§ 7 Gesuch¹

¹Das Gesuch für eine bewilligungspflichtige Reklame ist bei der Technischen Verwaltung einzureichen.

²Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500 mit dem Standort der Reklame, eine massstäbliche, vermasste Skizze (oder Fotomontage) mit den Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

³Bei Reklamen an Fassaden sind zusätzlich die entsprechenden vermassten Fassadenpläne mit allen vorhandenen und den zu bewilligenden Reklamen einzureichen. Es ist ein Nachweis der maximal zulässigen Fläche gemäss Anhang 1 dieser Verordnung einzureichen.

⁴Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppe beschrieben sein.

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

⁵Das Gesuch ist von Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer zu unterzeichnen.

⁶Soweit es zur Prüfung des Gesuchs notwendig ist, können weitere Unterlagen verlangt werden. Wenn die Gesuchsprüfung ergibt, dass unzureichende Angaben gemacht bzw. mangelhafte Unterlagen eingereicht wurden, setzt die Bewilligungsbehörde eine Frist zur Behebung der Mängel.

§ 8 Gültigkeitsdauer

¹Die Bewilligung kann gemäss § 6 Abs.1 der kantonalen Verordnung über Reklamen befristet oder unbefristet erteilt werden. Die Entscheidung hierfür liegt bei der Technischen Verwaltung.

²Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

³Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

§ 9 Ablauf der Bewilligung¹

Reklamen müssen nach Ablauf der Bewilligung oder wenn sie gegenstandslos wurden innerhalb einer Woche entfernt werden. Bei beschädigten Reklamen ist die Entfernung umgehend vorzunehmen.

§ 10 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht¹

¹Firmenanschriften sowie Eigenreklamen wie z.B. „Wohnung zu vermieten“ etc., welche die Fläche von 0,5 m² nicht überschreiten, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

²Sofern Schaufenster oder Schaukästen nicht wie Plakatanschlagstellen benutzt werden, bedürfen dort platzierte Reklamen keiner Bewilligung.

³Ebenfalls bewilligungsfrei sind 3 Fahnen (inkl. Masten) pro Parzelle. Dabei ist maximal 1 Fahne pro Betrieb zulässig. Dauerhaft angebrachte Fahnen im Ortskern sind davon ausgenommen und bewilligungspflichtig.

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

§ 11 Baureklamen

¹Baureklametafeln sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist generell befristet auf die Dauer der Bauarbeiten.

²Die Baureklame ist spätestens 1 Monat nach der behördlichen Bauabnahme zu entfernen.

³Wenn keine Baureklame aufgestellt wird, dürfen einzelne befristete Firmenschriften an Baugerüsten oder Baustelleneinrichtungen bis zu einer Größe von je 2.0 m² bewilligungsfrei angebracht werden. Abs. 2 gilt analog.

C. Politische Propaganda

§ 12 Zeitpunkt¹

§ 13 Plakatständer

Das Verfahren für die Zuteilung der gemeindeeigenen Plakatständer richtet sich nach dem Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen vom 29. März 2004.

D. Vorschriften für die einzelnen Zonen

(siehe auch Anhang 1 dieser Verordnung)

§ 14 Ortskern

¹Im Ortskern und in der Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten wird der Verträglichkeit mit dem Umfeld besondere Beachtung geschenkt.

²Aussenmobiliar und frei stehende Anlagen mit kommerzieller Nutzung bedürfen einer Bewilligung. Hierzu gehören insbesondere Bankomaten, Warenautomaten, Zeitungsboxen und dergleichen.

³Reklamen dürfen das Ortsbild nicht stören. Aufgemalte oder in Einzelbuchstaben angebrachte Beschriftungen werden bevorzugt.

⁴Für besonders qualitativ gestaltetete Reklamen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

⁵Es gelten die Bedingungen in Anhang 1 dieser Verordnung.

¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 7. Juli 2015

§ 15 Wohnzone und Wohn- und Geschäftszone

In Zonen, die hauptsächlich dem Wohnen dienen, sollen Reklamen dem Charakter des Quartiers angepasst werden.

§ 16 Gewerbezone

¹Für Fassaden, die auf angrenzende Wohnzonen ausgerichtet sind, gelten die Bestimmungen der Wohnzone.

§ 17 Ausserhalb des Siedlungsgebietes¹

§ 17a Plakatanschlagstellen²

¹Plakatanschlagstellen mit doppelseitigen Plakatanschlägen gelten als zwei Plakatanschlagstellen.

²Pro Standort für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem oder privatem Grund sind folgende Gruppierungen von Plakatanschlagstellen zulässig:

- a) maximal 4 Weltformate F4 nebeneinander;
- b) maximal 4 Weltformate F4 je zwei übereinander;
- c) maximal 3 Cityformate F200 nebeneinander;
- d) maximal 2 Breitformate F12 nebeneinander;
- e) maximal ein Grossformat F24.

E. Gebühren

§ 18 Ordentliche Gebühren³

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung beträgt:

1. Unbeleuchtete Schriften und Schilder an der Fassade, Flaggen etc., je nach Fläche. Dabei gilt das kleinste Schrift umfassende Rechteck.

Grundgebühr	CHF	150
Ausserdem pro m ²	CHF	20

¹ Aufgehoben gemäss GRB vom 07.02.2017

² Eingefügt gemäss GRB vom 07.02.2017

³ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

2. Beleuchtete Reklameschilder und Leuchtkästen sowie Leuchtschriften je nach Fläche. Dabei gilt das kleinste Schrift umfassende Rechteck.
- | | | |
|------------------------------|-----|-----|
| Grundgebühr | CHF | 150 |
| Ausserdem pro m ² | CHF | 30 |
3. Wimpel und Ähnliches (pro Anlage) CHF 50
4. Reklamen wie Kuben, Prismen und dergleichen werden aufgrund ihrer Abwicklung berechnet.
- | | | |
|---|-----|-----|
| Grundgebühr | CHF | 150 |
| Ausserdem pro m ² abgewickelter Fläche | CHF | 20 |
5. Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate
- | | | |
|------------------------------|-----|-----|
| Grundgebühr | CHF | 150 |
| Ausserdem pro m ² | CHF | 15 |
6. Plakatanschlagstellen auf privatem Grund
- Einmalige Gebühr:
- | | | |
|--|-----|-------|
| Format | | |
| Weltformat F4 (1.15 m ²) | CHF | 300 |
| Cityformat F200 (1.98 m ²) | CHF | 400 |
| Breitformat F12 (3.44 m ²) | CHF | 800 |
| Grossformat F24 (6.87 m ²) | CHF | 1'500 |
7. Ausnahmegewilligungen gemäss § 13 Reklamereglement CHF 150
8. Erneute Prüfung geänderter oder bereinigter Pläne CHF 50 bis 200

§ 19 Reduzierte Gebühren¹

¹Wird eine bestehende Reklame ersetzt, so reduziert sich die Gebühr um 50 %.

²Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder durch den Gesuchsteller zurückgezogen wurden, werden 30 % der gesamten Gebühren erhoben.

³Für die Verlängerung von befristeten Bewilligungen wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben.

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

§ 20 Ausserordentliche Aufwände¹

Augenscheine, Besprechungen, die Beurteilung von Reklamen im Ortskern und andere ausserordentliche Aufwände, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 21 Entfernung unzulässiger Reklamen¹

¹Bei unzulässigen Reklamen kann die Verwaltung die Entfernung innert angemessener Frist anordnen.

²Wird der Anordnung keine Folge geleistet, kann die Entfernung auf Kosten des Eigentümers veranlasst werden.

³Temporäre Reklamen, welche die Verkehrssicherheit gefährden (§§ 6 + 7 RR) oder Anstoss erregen (§ 5 RR), können durch die Verwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

⁴Die Gebühren für diese Ersatzvornahme betragen pro Reklame je nach Aufwand zwischen CHF 100 und CHF 500.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Bestehende Reklamen

Bestehende Reklamen sind bei ihrer Erneuerung den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 23 Anhang

¹Im Anhang 1 zu dieser Verordnung werden mengen- und flächenmässige Beschränkungen von Reklameeinrichtungen tabellarisch zusammengefasst.

²Im Anhang 2 werden die möglichen Standorte für die wechselnde Plakatierung definiert.

§ 24 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 22. August 2006 genehmigt und auf den 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

4153 Reinach, den 22. August 2006

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Thomas Sauter
Verwalter

Anhang 1¹

Mengen- und flächenmässige Beschränkungen von Reklameeinrichtungen

		Ortskern	Wohnzone	Wohn- und Geschäftszone	Gewerbezone	ausserhalb Siedlungsgebiet
ART		Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	nur Eigenreklamen
Schriften / Signete an Fassaden	Höhe bis	1 m	1 m	1 m	2 m	1 m
Schilder an Fassaden, einzeln	Fläche bis	2 m ²	2 m ²	3 m ²	10 m ²	2 m ²
Schilder an Fassaden, mehrere	Fläche gesamt bis	5 % der durch Reklamen genutzten Fassadenfläche	3 % der durch Reklamen genutzten Fassadenfläche	5 % der durch Reklamen genutzten Fassadenfläche	10 % der durch Reklamen genutzten Fassadenfläche	3 % der durch Reklamen genutzten Fassadenfläche
Schilder freistehend, einzeln	Fläche bis	5 m ²	3 m ²	5 m ²	10 m ²	3 m ²
Schilder freistehend, mehrere	Fläche gesamt	10 m ²	4 m ²	10 m ²	20 m ²	4 m ²
Dreidimensionale Reklamen in Ausnahmefällen	Volumen bis	2 m ³	1 m ³	3 m ³	5 m ³	nicht gestattet
Beleuchtung	unbeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
	angeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	hinterleuchtet	in Ausnahmefällen	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	selbstleuchtend	in Ausnahmefällen	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
Selbstleuchtende Fassaden	Fläche bis	5 % der jeweiligen Fassadenfläche	3 % der jeweiligen Fassadenfläche	5 % der jeweiligen Fassadenfläche	10 % der jeweiligen Fassadenfläche	3 % der jeweiligen Fassadenfläche
Dachreklamen		nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet	in Ausnahmen	nicht gestattet
Baureklamen	Fläche bis	20 m ²	20 m ²	20 m ²	25 m ²	nicht gestattet

¹ Revision gemäss GRB vom 07.02.2017

